

# **Satzung der Stiftung „Etablierung und Förderung der Psychoanalyse in Gesellschaft und Wissenschaft“**

## **Präambel**

Die Stiftung „Etablierung und Förderung der Psychoanalyse in Gesellschaft und Wissenschaft“ will darauf hinwirken, dass die Psychoanalyse in der Gesellschaft und Wissenschaft angemessen anerkannt und etabliert wird. Dieses Ziel soll vor allem durch die Förderung der Psychoanalyse in der Gesellschaft sowie in der Wissenschaft, Forschung und Lehre erreicht werden.

## **I. Grundsätzliches**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Etablierung und Förderung der Psychoanalyse in Gesellschaft und Wissenschaft“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Etablierung und Förderung der Psychoanalyse in der Gesellschaft und Wissenschaft.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere Erfüllt durch die Förderung:
  - der Forschung und Lehre an den Hochschulen im Bereich der Psychoanalyse,
  - der Einrichtung von Lehrstühlen an den Hochschulen im Bereich der Psychoanalyse,
  - der Weiterbildung im Bereich der Psychoanalyse,
  - der psychoanalytischen Pädagogik,
  - der Etablierung der Psychoanalyse in der Gesellschaft durch Beratung und Information (unter anderem in Heimen, Schulen, beim Städtebau und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen),
  - von Beratungsstellen in der Psychoanalyse,
  - der psychoanalytische tiergestützte Therapie,
  - der Psychoanalyse als Kulturtheorie und
  - von allen sonstigen Einrichtung die der Psychoanalyse im Sinne des Stiftungszweckes dienen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig

wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten 50.000 Euro plus X.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks unter Beachtung des Absatzes 2 verwendet werden.
- (4) Folgende Vermögenswerte dürfen nicht veräußert werden: (das muss dann noch bei Bedarf festgelegt oder gestrichen werden).
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende bzw. den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

#### **§ 6 Rechtsstellung des Begünstigten**

Den durch die Stiftung des Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

## **II. Organe der Stiftung und ihre Beschlussfassung**

#### **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der „Vorstand“ und der „Stiftungsrat“.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Mitglieder der Organe haften nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 31a BGB.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich

Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Organe der Stiftung**

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Wahl und Abwahl von Organmitgliedern und für die Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden eines Organs. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Beschlussfassungen über die Änderung und Neufassung dieser Satzung sowie für Beschlussfassungen über die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit anderen Stiftungen.
- (3) Über Beschlüsse zur Bestellung (Wahl) des Vorstandes und des Stiftungsrates ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **III. Der Vorstand**

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und kann aus bis zu vier weiteren Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht, durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

### **§ 10**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit.
- (2) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 1 während einer Amtszeit abgewählt werden. Die gewählte Nachfolgerin bzw. der gewählte Nachfolger wird in diesem Fall für den Rest der regulären Amtszeit gewählt.
- (3) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Ein Rücktritt eines Vorstandmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig und bedarf der Annahme durch den Stiftungsrat.

### **§ 11**

#### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten Stiftungsrates.

- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden handelt die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung dieser Satzung zusammen mit dem Stiftungsrat,
  - d) die Beschlussfassung über Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen zusammen mit dem Stiftungsrat und
  - e) Beschlussfassungen über sonstigen Angelegenheiten, die ihm aufgrund dieser Satzung obliegen und nicht dem Stiftungsrat obliegen.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden wenn es die Geschäfte erfordern oder bei sonstigem Bedarf grundsätzlich unter der Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. In dringenden Angelegenheiten kann eine Vorstandssitzung auch unverzüglich und unter Verwendung aller Kommunikationsmittel einberufen werden, insoweit ein sofortiges Handeln dringend erforderlich ist. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht und auf Verlangen des Stiftungsrates die Pflicht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Stiftungsrat eine der Höhe angemessene Pauschale als Ausgabenersatz (Aufwandsentschädigung) beschließen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **IV. Der Stiftungsrat**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht grundsätzlich aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Auf seiner ersten Sitzung zu Beginn seiner Amtszeit wählt der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Erhält eine

Kandidierende oder ein Kandidierender für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt für die Amtszeit des Stiftungsrates. Eine vorzeitige Abwahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden während der Amtszeit ist nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates zulässig. Die gewählte Nachfolgerin oder der gewählte Nachfolger übt ihr Amt für den Rest der regulären Amtszeit aus.
- (4) Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung des Stiftungsrates durch das anwesende älteste Mitglied des Stiftungsrates geleitet.

## **§ 14**

### **Wahl des Stiftungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Interessengemeinschaft der Psychoanalyse an Universitäten e.V.“ in geheimer Wahl für eine Amtszeit gewählt. Besteht der Verein nicht mehr, wird vom Vorstand ein Wahlgremium berufen. Dieses Wahlgremium besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes („Gruppe des Vorstandes“), zwei Mitgliedern des bisherigen Stiftungsrates („Gruppe des Stiftungsrates“) und zwei Mitgliedern aus der „Gruppe der Förderer“ (Spender, Stifter, Unterstützer, etc), welche nicht einem Organ der Stiftung angehören oder in ein Organ der Stiftung für die betreffende Amtszeit gewählt werden dürfen. Die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Förderer werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des bisherigen Stiftungsrates in das Wahlgremium berufen. Sowohl im Vorstand als auch im Stiftungsrat bedarf es hierfür jeweils die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Das Wahlgremium wählt die Mitglieder des Stiftungsrates grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, wobei mindestens drei Stimmen jeweils aus den verschiedenen Gruppen (Vorstand, Stiftungsrat, Förderer) im Wahlgremium kommen müssen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates kann für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden. Die Wahl von möglichen Nachfolgerinnen und Nachfolgern nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge kann auch vorsorglich mit der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.
- (3) Aus einem wichtigen Grund eine vorzeitige Neuwahl des Stiftungsrates durchgeführt oder einzelne Mitglieder durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen während einer Amtszeit abberufen werden. Die gewählte Nachfolgerin oder der gewählte Nachfolger übt sein Amt in diesem Fall für den Rest der regulären Amtszeit aus.
- (4) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates ist zulässig.

## **§ 15**

### **Amtszeit des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten Stiftungsrates. Die reguläre Wahl des Stiftungsrates findet frühestens im 22. und spätestens im 26. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
- (2) Der Stiftungsrat ist spätestens am 21. Tag nach seiner Wahl durch den amtierenden Vorsitz des Stiftungsrates einzuberufen.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
  - a) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung des Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung dieser Satzung zusammen mit dem Vorstand,
  - e) die Beschlussfassung über Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit mit anderen Stiftungen zusammen mit dem Vorstand und
  - f) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand obliegen.
- (3) Der Stiftungsrat wird mindestens zu seiner konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Vorstandes einberufen. Außerdem wird der Stiftungsrat von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder bei sonstigem Bedarf. Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Außerordentliche Sitzungen des Stiftungsrates werden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Die Absätze 4 bis 6 von § 12 gelten entsprechend und sinngemäß für den Stiftungsrat.

## **V. Abschließende Regelungen**

### **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von jeweils Zweidritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils Dreivierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 18**

#### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 17 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Entsprechende Beschlüsse bedürfen jeweils der Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

## **§ 19** **Vermögensfall**

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) an UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund), mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck diese Mittel zur Etablierung und Förderung der Psychoanalyse in Gesellschaft und Wissenschaft zu verwenden.

## **§ 20** **Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 21** **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 22** **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.
- (2) Der erstmalig nach der Neugründung der Stiftung gewählte Stiftungsrat wird gemäß § 15 Absatz 2 durch den Vorstand des Vereins „Interessengemeinschaft der Psychoanalyse an Universitäten e.V.“ einberufen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift